

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und gesellschaftlichen Zusammenhalt
des Landes Brandenburg (MASGZ)
Herr Michael Zaske
Leiter Abteilung 3 – Gesundheit
Henning-von-Tresckow-Straße 2–13
14467 Potsdam

Ansprechpartner
Telefon
E-Mail

Assistentin
Unser Zeichen

Datum

Dr. Tatjana Ellerbrock
+49 30 208 88 1410
tatjana.ellerbrock@forvismazars.com

Stefanie Dullinger
3108300

24.04.2026

Per beA

Vorab per Email:

AL3@masgz.Brandenburg.de

Forvis Mazars
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alt-Moabit 2
10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-1400
Fax: +49 30 208 88-1173
LAW.de@forvismazars.com
forvismazars.com/de

Standorte

Berlin
Dresden
Düsseldorf
Frankfurt am Main
Hamburg
Köln
Leipzig
München
Nürnberg
Potsdam
Stuttgart

**Betreff: Sana Park-Klinik Weißensee GmbH wegen An-
trag auf Erforderlichkeitsbestätigung gemäß
§ 186a GWB n.F.**

Sehr geehrter Herr Zaske,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir in anwaltlich versicherter Vollmacht an, dass wir die Sana Kliniken AG, Ismaning, („Sana“) sowie andere mit Sana im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen, insbesondere die Sana Park-Klinik Weißensee GmbH, rechtlich vertreten.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin und mit Einverständnis seitens der Veräußerin bzw. des bestellten Sachwalters beantragen wir hiermit gemäß § 186a Abs. 1 Satz 1 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) n.F.:

- 1. Zu bestätigen, dass der Erwerb des Krankenhaus-Geschäftsbetriebes der Park-Klinik Weißensee GmbH durch die Sana Park-Klinik Weißensee GmbH (Zusammenschluss gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 GWB) zur Verbesserung der Krankenhausversorgung für erforderlich gehalten wird.**

2. Den hier gestellten Antrag auf Erteilung der Erforderlichkeitsbestätigung gemäß § 186a Abs. 1 Satz 1 GWB n.F. bitte unverzüglich auf der Internetseite unter Nennung der Zusammenschlussbeteiligten gemäß § 186a Abs. 2 Satz 1 GWB n.F. bekanntzumachen.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Krankenhausreformenpassungsgesetzes (KHAG) am 15. April 2026 (BGBl. I 2026 Nr. 98 vom 14. April 2026; Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung gemäß Art. 8 KHAG) gilt der neue § 186a GWB für Fusionskontrollen im Krankenhausbereich, mit dem anstelle der allgemeinen Fusionskontrollvorschriften nach §§ 35 ff GWB die für die Krankenhausplanung zuständige Behörde des Landes auf Antrag über die Erforderlichkeit des Zusammenschlusses – sofern dieser dem Geltungsbereich der Zusammenschlusskontrolle unterfällt – hinsichtlich der Verbesserung der Krankenhausversorgung entscheidet und dies bejahendenfalls bestätigt (sog. Erforderlichkeitsbestätigung).

Wir haben am 22. April 2026 bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege, Berlin, einen entsprechenden, im Wesentlichen gleichlautenden Antrag nach § 186a GWB n.F. wegen dieses Zusammenschlussvorhabens gestellt, wie sich aus der beigefügten **Anlage** ergibt. Das Zusammenschlussvorhaben tangiert den Krankenhausbereich des Landes Berlin. Nur dort sind „betroffene“ Krankenhäuser gemäß § 186a GWB n.F. nach unserem Verständnis belegen. Gleichwohl stellen wir hiermit den Antrag auf Erforderlichkeitsbestätigung und unverzüglicher Bekanntmachung vorsorglich, aber unbedingt bei der Krankenhausplanungsbehörde des Landes Brandenburg aufgrund der räumlichen Nähe von weiteren Krankenhäusern von Sana im Land Brandenburg (dazu sogleich).

Gemäß § 186a GWB n.F. gilt Folgendes:

Es muss demnach ein Zusammenschlussvorhaben nach § 37 GWB (nachstehend 1.) vorliegen, das mindestens zwei Krankenhäuser i.S.v. § 107 Abs. 1 SGB V betrifft (nachstehend 2.), bei dem der Geltungsbereich der Zusammenschlusskontrolle nach §§ 35 ff GWB betroffen ist (nachstehend 3.) und das zur Verbesserung der Krankenhausversorgung für erforderlich gehalten wird (nachstehend 4.) sowie das bis zum 31. Dezember 2030 vollzogen wird (nachstehend 5.). Eine kartellbehördliche Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens entfällt insoweit und kommt erst bzw. nur dann in Betracht, wenn der Antrag nach § 186a Abs. 1 GWB n.F. abgelehnt wird oder wenn durch das Zusammenschlussvorhaben auch andere Märkte außerhalb des Krankenhausmarktes betroffen sind und insoweit der Anwendungsbereich der §§ 35 ff GWB ebenfalls eröffnet ist (§ 186a Abs. 3 GWB n.F.). Nachstehend unter 6. werden auch verfahrensmäßige Fragen erörtert.

Die Erforderlichkeitsbestätigung ist zu erteilen (Antrag zu 1.) und der diesbezügliche Antrag unverzüglich zu veröffentlichen (Antrag zu 2.). Dies beruht auf folgenden Überlegungen:

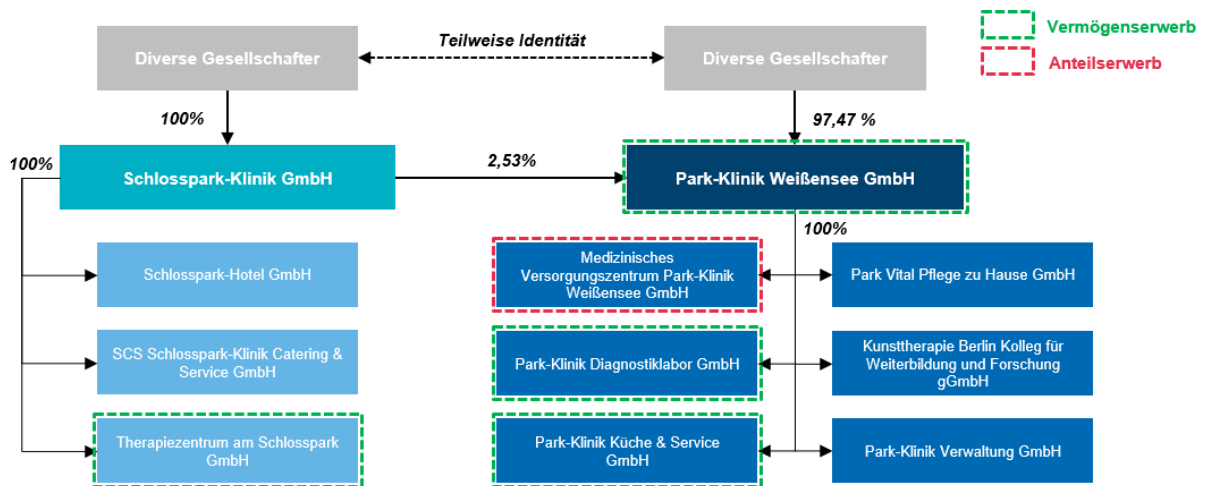
1. Zusammenschlussvorhaben nach § 37 GWB

Sana beabsichtigt, Teile des Geschäftes der Park-Klinik Weißensee Gruppe sowie der Schlosspark-Klinik Gruppe zu übernehmen. Der Erwerb des Geschäftsbetriebs der Park-Klinik Weißensee und der Laborgesellschaft sowie des durch die Park-Klinik Weißensee Gruppe betriebenen Medizinischen Versorgungszentrums soll durch die 100%ige Tochtergesellschaft von Sana, die Sana Park-Klinik Weißensee GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 283329 („**Sana PKW**“), erfolgen. Geschäftsbetriebe des Sekundär- (Therapie) sowie des Tertiärbereichs (Küche) sollen durch andere direkte oder indirekte Tochtergesellschaften von Sana erworben werden.

Die Übernahme von Teilen des Geschäftes der Park-Klinik Weißensee Gruppe sowie der Schlosspark-Klinik Gruppe soll – wie nachstehend näher ausgeführt – teilweise durch den Erwerb von Geschäftsanteilen und in weiten Teilen durch den Erwerb von Vermögensgegenständen erfolgen, wobei im letzteren Fall in Bezug auf die Park-Klinik Weißensee von einer sog. Geschäftsveräußerung im Ganzen ausgegangen wird.

Die Park-Klinik Weißensee GmbH („**PKW**“) veräußert an Sana – konkret die Sana PKW – sämtliche Anteile an ihrer 100%igen Tochtergesellschaft, der Medizinisches Versorgungszentrum Park-Klinik Weißensee GmbH („**MVZ**“) im Rahmen eines Anteilskauf- und -übertragungsvertrages sowie ihr eigenes dem Klinikbetrieb zuzuordnendes Vermögen im Rahmen eines sog. Asset Deals. Von der Park-Klinik Diagnostiklabor GmbH („**PKD**“) und der Park-Klinik Küche & Service GmbH („**PKS**“), beides ebenfalls 100%ige Tochtergesellschaften der PKW, sollen die dem Standort PKW zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Arbeitnehmer ebenfalls im Rahmen eines Asset Deals übernommen werden. Von der Therapiezentrum am Schlosspark GmbH („**TZ**“) als 100%ige Tochtergesellschaft der inzwischen geschlossenen Schlosspark-Klinik GmbH („**SPK**“), welche sowohl am Standort der PKW als auch der SPK operativ tätig ist bzw. war, sollen die dem Standort der PKW zuzurechnenden Vermögensgegenstände der TZ sowie die betreffenden Arbeitnehmer übernommen werden (Asset Deal). PKW, MVZ, PKD, PKS und TZ werden im Folgenden jeweils einzeln als „**Zielgesellschaft**“ und gemeinsam als „**Zielgesellschaften**“ bezeichnet.

Zu besserer Übersichtlichkeit im Folgenden, eine Darstellung der bestehenden Beteiligungsverhältnisse und der beabsichtigten Erwerbsvorgänge:



Der Erwerb der Geschäftsanteile an MVZ durch Sana von PKW stellt einen Zusammenschluss im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3 GWB dar.

PKW ist es auch, welche ihren gesamten Geschäftsbetrieb – d. h. insbesondere den in der Schönstraße 80, 13086 Berlin geführten Krankenhausbetrieb – und die dazugehörigen Vermögensgegenstände veräußert. In diesem Zusammenhang sollen von der PKW als Veräußerer die Arbeitsverhältnisse der entsprechenden Arbeitnehmer sowie der für den Krankenhausbetrieb notwendige Grundstücksteil inklusive aller aufstehenden Gebäude, in welchen die Park-Klinik Weißensee betrieben wird, auf Sana – konkret die Sana PKW als Erwerberin – übertragen werden. Die Übertragung stellt somit jedenfalls einen Erwerb eines wesentlichen Teils des Vermögens von PKW und damit einen Zusammenschluss im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 1 HS. 1 Alt. 2 GWB dar.

Schließlich veräußern auch PKD, PKS und TZ ihren dem Standort PKW zuzuordnenden Geschäftsbetrieb samt dazugehöriger Vermögensgegenstände, wie zum Beispiel Laborgeräte, das Mobiliar oder die Einrichtung der betriebenen Küche. Auch sollen die Arbeitsverträge mit den betreffenden Arbeitnehmern von PKD, PKS und TZ auf Sana übergehen. Somit wird auch durch diese drei Erwerbsvorgänge jeweils der Zusammenschlusstatbestand nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 HS. 1 GWB erfüllt.

Über das Vermögen von PKW, MVZ, PKD, PKS sowie TZ wurde jeweils durch Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung eröffnet.

Die Maßnahmen zur Übernahme von Gesellschaftsanteilen und zur Übernahme von Vermögensgegenständen sollen durch entsprechende vertragliche bzw. insolvenzplanerische Gestaltungen größtenteils zeitgleich umgesetzt werden. Die Parteien werden zeitnah die Kauf-

und Übertragungsverträge abschließen, die u. a. unter dem bei Transaktionen dieser Art üblichen Vorbehalt der Vollzugsfreigabe (als eine der „**Vollzugsbedingungen**“) stehen werden, soweit eine solche erforderlich ist. Sollten Sie für Ihre Prüfung eine genauere Darstellung der erworbenen Vermögensgegenstände wünschen, so bitten wir höflichst um einen entsprechenden Hinweis.

2. Zusammenschluss von Krankenhäusern

Der Geschäftsbetrieb der Park-Klinik Weißensee ist ein Krankenhaus i.S. d. § 107 Abs. 1 SGB V.

Sana betreibt bundesweit, direkt oder über Beteiligungsgesellschaften, 47 akutstationäre Krankenhäuser (Stand Ende Q 1/2026) aller Versorgungsstufen sowie weitere Gesundheitseinrichtungen (Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheime und Medizinische Versorgungszentren sowie Unternehmen im Sekundär- und Tertiärbereich). Darüber hinaus bietet Sana als B2B-Services auch Dienstleistungen und Beratung für externe Kliniken, unter anderem in den Bereichen Einkauf, Logistik, Medizintechnik sowie Managementverträge an. Eigentümer der 1976 gegründeten Sana Kliniken AG sind 24 Private Krankenversicherungen, vgl. www.sana.de.

In Berlin betreibt Sana im akutstationären Krankenhausbereich bereits das Sana Klinikum Lichtenberg (Trägersgesellschaft: Sana Kliniken Berlin-Brandenburg GmbH, an der die Sana Kliniken AG 75,13 % der Geschäftsanteile hält) und das Sana Paulinenkrankenhaus (Trägersgesellschaft: Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH, an der die Sana Kliniken AG 51 % der Geschäftsanteile hält).

Sana erwirbt die Park-Klinik Weißensee im Wege des Asset Deals. Da die Erwerberin der Park-Klinik Weißensee selbst Krankenhäuser betreibt, liegt ein Zusammenschluss von Krankenhäusern vor.

Wir gehen – wie oben ausgeführt – davon aus, dass vom hiesigen Zusammenschluss nur die Berliner Krankenhäuser unserer Mandantin „betroffen“ sind, wie es § 186a Abs. 1 Satz 1 GWB formuliert. Mit dem Zusammenschluss werden keine Krankenhäuser zusammengelegt und das jeweilige Einzugsgebiet bleibt bei vollumfänglich erhaltenem medizinischem Leistungsangebot unverändert. Die Krankenhäuser von Sana bestehen somit unverändert fort.

Zusammengefasst betreibt Sana in den Bundesländern Brandenburg und Berlin folgende stationäre Einrichtungen:

Gesellschaft, Krankenhäuser	(Stand)Ort	Bundesland	Anteil in %
Sana-Herzzentrum Cottbus GmbH	Cottbus	Brandenburg	100,00
Sana Kliniken Berlin-Brandenburg GmbH <i>Sana Klinikum Lichtenberg</i> <i>Sana Krankenhaus Templin</i> <i>Sana Kliniken Sommerfeld, Hellmuth-Ulrich-Klinik</i>	Berlin Templin Kremmen	Berlin Brandenburg Brandenburg	75,13
Sana Kliniken Niederlausitz GmbH <i>Klinikbereich Senftenberg</i> <i>Klinikbereich Lauchhammer</i>	Senftenberg Lauchhammer	Brandenburg Brandenburg	51,00
Sana Krankenhaus Gottesfriede Woltersdorf gemeinnützige GmbH	Woltersdorf	Brandenburg	74,90
Sana Paulinenkrankenhaus GmbH	Berlin	Berlin	51,00
Klinikum Dahme-Spreewald GmbH <i>Achenbach-Krankenhaus</i> <i>Spreewaldklinik Lübben</i>	Königs Wusterhausen Lübben	Brandenburg Brandenburg	49,00

Der Betrieb dieser Einrichtungen wird nach dem Zusammenschluss unverändert fortgesetzt.

3. Geltungsbereich der Zusammenschlusskontrolle nach GWB

Zusammenschlüsse im Krankenhausbereich fallen nur dann unter den Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 GWB, wenn:

- Die beteiligten Unternehmen insgesamt weltweit Umsatzerlöse von mehr als 500 Mio. EUR und
- Im Inland mindestens ein beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als 50 Mio. EUR und ein anderes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als 17,5 Mio. EUR

erzielt haben.

Beide Voraussetzungen sind hier erfüllt: Sana erzielte im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr – ausschließlich inländische - Umsatzerlöse weit über der Schwelle von 500 Mio EUR, nämlich über 4 Mrd. EUR. Die Park-Klinik Weißensee mit Tochtergesellschaften erzielte in 2025 über 80 Mio. EUR Umsatzerlöse und überschreitet somit ebenfalls die vorstehend genannte Wertschwelle von 17,5 Mio. EUR.

Damit ist der Anwendungsbereich des GWB eröffnet und mit dem neuen § 186a GWB tritt an die Stelle der kartellbehördlichen Fusionskontrolle das Antragsverfahren für die Erforderlichkeitsbestätigung bei der zuständigen Landesplanungsbehörde.

4. Erforderlich zur Verbesserung der Krankenhausversorgung

Das Zusammenschlussvorhaben ist erforderlich für die Verbesserung der Krankenhausversorgung.

Der derzeitige Krankenhausträger und Verkäuferin, die Park-Klinik Weißensee GmbH, kann aus eigener wirtschaftlicher Kraft den Klinikbetrieb nicht aufrechterhalten. Sie befindet sich im Insolvenzverfahren und müsste die Klinik ohne die geplante Veräußerung abwickeln und schließen. Damit ginge dem lokalen Versorgungsmarkt mit akutstationärem Versorgungsportfolio ein 370-Betten-Haus verloren (siehe im Einzelnen dazu der Antrag auf Aufnahme in den Krankenhausplan unserer Mandantin vom 17. April 2026).

Sana kann als übernehmende Betreiberin den Krankenhausbetrieb nicht nur fortsetzen – und damit bereits die Krankenhausversorgung hinsichtlich der aus der Insolvenz resultierenden Versorgungsperspektive verbessern –, sondern ihn auch dauerhaft stabilisieren und durch koordinierte Leistungsangebote und Synergien mit ihren beiden anderen Berliner Krankenhausstandorten – insbesondere dem weniger als 7-km-Luftlinie entfernten Sana Klinikum Lichtenberg, einem Krankenhaus der Schwerpunktversorgung – weiterentwickeln und für die wohnortnahe Versorgung optimieren. Aber auch andere Krankenhäuser im Land Brandenburg können durch das Zusammenschlussvorhaben ihre Versorgung verbessern. Eine engere Verzahnung mit den Sana Kliniken Sommerfeld im Kontext eines bundesland-übergreifenden Endoprothetikzentrums der Maximalversorgung mit einem neuen Schwerpunkt der Tumorendoprothetik führt auch im Land Brandenburg zu einer Verbesserung der Krankenhausversorgung. Parallel erweitert Sana sein Behandlungsspektrum über Sommerfeld und Königs Wusterhausen hinaus im Bereich der Neurologie, der Rheumatologie sowie der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde mit einer qualitativ hochwertigen ärztlichen und pflegerischen Expertise. Schließlich bietet Sana dem ärztlichen, pflegerischen sowie sonstigen Fachpersonal der Park-Klinik Weißensee-Gruppe durch den Zusammenschluss nicht nur in der künftigen Zusammenarbeit mit den Berliner Kollegen des Sana Konzerns, sondern auch darüber hinaus zahlreiche Möglichkeiten (i) eines durch verschiedene Formate etablierten fachlichen Austausches einschließlich umfassenden klinischen Qualitätsmanagements, (ii) der Fort- und Weiterbildung sowie (iii) der

Sicherung und Weiterentwicklung ihrer Arbeitsplätze im Berliner, aber auch Brandenburger Gesundheitswesen.

Im Ergebnis tritt eine Verbesserung der Krankenhausversorgung durch das Zusammenschlussvorhaben ein.

Sollten Sie hierzu – trotz der insolvenzbedingt bereits offensichtlichen Verbesserungsperspektive für das ohne Zusammenschlussvorhaben anderenfalls nicht fortzuführende, sondern abzuwickelnde Versorgungsangebot – weitergehenden Vortrag für erforderlich erachten, bitten wir zur entsprechend vertiefenden Aufbereitung um einen kurzfristigen Hinweis. Dies auch vor dem Hintergrund, dass wir wegen der Veröffentlichung dieses Antrags um die in Zusammenschlussvorhaben übliche Wahrung unserer Geschäftsgeheimnisse bitten und daher – für den Fall, dass das MASGZ weitergehende Details zu Medizinkonzept und -strategie für erforderlich erachten sollte – entsprechende Ausführungen einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten wollen würden.

5. Vollzug des Zusammenschlusses bis zum 31. Dezember 2030

Nach Erfüllung von verschiedenen Bedingungen und Voraussetzungen ist ein zeitnaher Vollzug zum 1. Juni 2026 vorgesehen. In jedem Fall soll und kann der Zusammenschluss deutlich vor dem 31. Dezember 2030 vollzogen werden (§ 186a Abs. 5 GWB n.F.).

6. Verfahrenshinweise

Wie mit dem Antrag zu 2. intendiert, hat nach § 186a Abs. 2 Satz 1 GWB n.F. die Veröffentlichung auf der Internetseite der Landesplanungsbehörde „unverzüglich“ zu erfolgen. Im hiesigen Transaktionsverfahren beabsichtigen die Parteien, dass der Übertragungsstichtag der 1. Juni 2026 sein soll. Mit Blick auf das für die Veräußerin laufende Insolvenzverfahren ist dieses Datum nicht zeitlich verschiebbar, um den Vollzug des Zusammenschlusses nicht gänzlich in Frage zu stellen und den Fortbestand des Klinikbetriebes nicht zu gefährden.

Da gemäß § 186a Abs. 2 Satz 3 GWB nicht vor Ablauf von einem Monat nach der Bekanntmachung des Antrags entschieden werden darf, bitte wir nachdrücklich um sofortige Bekanntmachung, damit eine schnellstmögliche Bescheidung sichergestellt werden kann.

Der Gesetzgeber hat selbst mit der Formulierung „unverzüglich“ die Dringlichkeit der Bekanntmachung betont. Sie ist im vorliegenden Fall von unabdingbarer Bedeutung, weil maßgeblich für den Lauf der Mindestfrist für die Bekanntgabe einer Entscheidung.

Mit Verweis auf den vorgenannten, beabsichtigten und zur Sicherstellung der Transaktionsfähigkeit der Park-Klinik Weißensee aus dem Insolvenzverfahren heraus **erstrebenswert**

Übergabestichtag zum 1. Juni 2026 wären für eine kurzfristige Prüfung und Entscheidung möglichst unmittelbar nach Ablauf der einmonatigen Mindestfrist äußerst dankbar. Insofern bitten wir auch zu berücksichtigen, dass die zeitliche Dringlichkeit sich insbesondere aus der kurzfristigen Gesetzesänderung ergeben hat und seitens der Zusammenschlussbeteiligten unverschuldet ist.

Wir bitten um antragsgemäße Entscheidung.

Die Unterzeichnerin steht Ihnen für jedwede Erörterungen und Rückfragen selbstverständlich kurzfristig zur Verfügung. Wir bitten um unkomplizierte Kontaktaufnahme per Email (tatjana.ellerbrock@forvismazars.com) oder telefonisch (mobil 01705278874). Gerne können wir auch kurzfristig einen persönlichen Besprechungstermin in Ihrem Hause vereinbaren, um in dieser für Behörden und Rechtsanwender neuen rechtlichen Regelung schnellstmöglich ein gemeinsames Verständnis zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Forvis Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Dr. Tatjana Ellerbrock
Rechtsanwältin

Berlin

Forvis Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Alt-Moabit 2 | 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88 1400
Fax: +49 30 208 88 1173

RA/StB Dr. Alexander Becker ^{4 *}
RA/StB Dr. Christian Birkholz ^{*}
RA/StB Prof. Dr. Adrian Cloer ^{*}
RA Dr. Hans-Martin Dittmann ^{*}
RA Dr. Tatjana Ellerbrock ^{1 4 *}
RA Dr. Jan Christoph Funcke ^{*}
RA/StB Klaus-Lorenz Gebhardt ^{*}
RA Dariush Ghassemi-Moghadam ^{*}
RA Hannes Göthel ^{*}
RA Philipp Hermisson ^{*}
RA/StB Dr. Ragnar Könemann ^{*}
RA/WP/StB Dr. Christoph Regierer ^{*}
RA Sebastian Cornelius Retter ^{3 8 *}
RA Michael Rinas, LL.M. (London) ^{*}
RA Dr. Daniel Ruppelt ^{2 *}
RA/StB Gerhard Schmitt ^{*}
RA/StB Bernd Schult ^{*}
RA Christiane Stütze ^{14 *}
RA Nihan Akpinar
RA Franziska Bouchard ¹²
RA Tilman Braun
Dr. Josef Christ ^{16 **}
RA Gudrun Egenolf ¹
RA Corina Gräßer, LL.M. ^{1 4}
RA Alexander Greiff, LL.M. (Dundee) ³
RA Maria Elisabeth Grosch ¹⁷
RA Florian Grüner
RA Moritz Holzer
RA Denize Hummel
RA Charlotte Husemann
RA Julia Kleinschmidt, Maître en droit ³
RA Theresa Katharina Klemm ¹¹
RA Olaf Letzner
RA Christoph von Loeper, LL.M. (Glasgow)
RA/StB Ines Otte
RA David Pamer, LL.M. ¹⁵
RA Marion Plesch
RA Elisabeta Schidowezki ⁶
RA Riccarda Seubert
RA Maximilian Sprakel
RA/StB Sven-Oliver Stoklassa, LL.M.
RA Argyro Tsapakidou, LL.M. ¹⁹
RA Almut Vogel
RA Beata Völker, LL.M.
RA Noreen Völker
RA Marcus Weicken
RA Theresa Welskop
RA Helene Windszus
RA Patrick Wolff

Dresden

Forvis Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Kleine Brüdergasse 3 | 01067 Dresden
Tel: +49 351 45 15 0
Fax: +49 351 45 15 2250

RA Jan Kochta, LL.M. (Durham) ^{*}
RA Rudolf von Raven ^{*}
RA Volker Backs, LL.M. ^{1 5 **}
RA Dr. Stephan Cramer, MM ^{12 **}
RA Linda Engelbrecht
RA Cynthia Fertig
RA Melanie Fillingner
RA Sophia von Hertell
RA Dr. Sylvia Kaufhold, Maître en droit ^{**}
RA Janette Köhler, LL.M. ²
RA Constanze Salomon
RA Dr. Christian Ziche ^{**}

Düsseldorf

Forvis Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Bennigsen-Platz 1 | 40474 Düsseldorf
Tel: +49 211 83 99 0
Fax: +49 211 83 99 133

RA/StB Prof. Dr. Mathias Birnbaum ^{*}
RA/StB Birgit Jürgensmann ^{4 *}

Frankfurt am Main

Forvis Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Stern-Kai 1 | 60596 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 967 65 0
Fax: +49 69 967 65 2160

RA/StB Anja Bähner ^{*}
RA/StB Tobias Mackenrodt, LL.M. ^{*}
RA Michael Rinas, LL.M. (London) ^{*}
RA/StB Gerhard Schmitt ^{*}
RA/StB Sven Schulz ^{*}
RA Dr. Hans-Christoph Thomale ^{*}
RA Tarek Abdelghany
Dr. Josef Christ ^{16 **}
RA Eva-Kathrin Dittrich, LL.M. ¹
RA Kevin Dolinski
RA Laura Fischler ¹
RA Vanessa Hog ⁴
RA Madlen Kirschner, LL.M. ¹⁰
RA Melek Mounzer
RA Andreas Thomas ^{**}
RA René Udvari ²
RA Nicole Wieck
RA/StB Dr. Anja Wischermann, LL.M. (Edinburgh)

Hamburg

Forvis Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Domstraße 15 | 20095 Hamburg
Tel: +49 40 288 01 0
Fax: +49 40 288 01 3490

RA Dr. Andreas Eckhardt ^{*}
RA Peter Christian Felst ^{*}
RA/StB Dr. Catarina Herbst ^{4 *}
RA/WP/StB Matthias Hondt ^{*}
RA Charlotte Kulenkampff, LL.M. (Auckland) ^{2 *}
RA Sylvia Böttcher
RA Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M. ^{6 7 **}
RA Kai-Axel Faulmüller, M.B.L.T. ^{2 13}
RA Dr. Francisco Fernández Sánchez, LL.M. ^{6 18}
RA Olivia Godewerth
RA Hanna Grade ⁷
RA Dr. Sebastian Köhnlein
RA Sven Lintzen
RA Nina Martin
RA Sirius Wittholz, LL.M. (London)

Köln

Forvis Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Kranhaus Süd | Im Zollhafen 24 | 50678 Köln
Tel: +49 221 28 20 0
Fax: +49 221 28 20 2590

RA/StB Thomas Dennisen ^{*}
RA/StB Bernd Keller ^{*}
RA Dr. Thimo Schäfer, LL.M. ^{*}
RA/WP Martin Schulz-Danso ^{*}
RA Oliver Stein ^{*}
RA Dr. Philipp Wüllrich, LL.M. (Edinburgh) ^{2 *}
RA Dr. Marc Anschlag, LL.M.
RA/StB Dr. Kristina Frankus
RA/StB Stephan Franzen, LL.M.
RA Christian Kirchberger
RA Yannik Metz
RA Marie-Christine Meysel, LL.M. (Budapest) ⁶
RA/StB Dr. Thomas Otto
RA Dr. Marina Schulte ³
RA Klaus Schütte
RA Anne Spohr, LL.M. (Glasgow)

Leipzig

Forvis Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Hugo-Licht-Straße 3 | 04109 Leipzig
Tel: +49 341 60 03 0
Fax: +49 341 60 03 2262

RA Florian Helbig, LL.M.oec. ^{*}
RA Renate Müller ^{*}
RA Rudolf von Raven ^{*}
RA/StB Steffen Blumert
RA Andrea Bruns
RA/WP/StB Hans-Jürgen Haß, LL.M.oec.int.
RA/StB Christian Hassa
RA Dr. Berthold Hausteiner
RA Julian von Lindeiner
RA Markus Lötschert
RA Paul Lüneburg
RA Dr. Markus Nagel, LL.M.oec. ¹⁰
RA Barbara Quandt

München

Forvis Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ridlerstraße 39 | 80339 München
Tel: +49 89 350 00 0
Fax: +49 89 350 00 2350

RA Stefan Hölzemann ^{*}
RA Alexander Labus, LL.M. ^{9 *}
RA Ferdinand Freiherr von Wrede ^{*}
RA Bernd Günter ^{1 *}
RA Rahwa Efre
RA Franziska Kellner
RA Benedict Louis, LL.M. (Dublin) ¹⁸
RA Mara Grünwald, LL.M.
RA Michael Weinberger

Nürnberg

Forvis Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Längenstraße 14 | 90491 Nürnberg
Tel: +49 911 60 07 0
Fax: +49 911 60 07 2699

RA Alexander Labus, LL.M. ^{9 *}
RA Volker Backs, LL.M. ^{1 5 **}
RA Dr. Christina Chlepas

Potsdam

Forvis Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Hebbelstraße 27 | 14469 Potsdam
Tel: +49 331 73 04 07 70
Fax: +49 331 73 04 07 79

RA Dr. Tatjana Ellerbrock ^{1 4 *}

Stuttgart

Forvis Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Breitscheidstraße 10 | 70174 Stuttgart
Tel: +49 711 666 31 0
Fax: +49 711 666 31 69

RA Dr. Wolfgang Durach, LL.M. (London) ^{4 *}
RA Dr. Hans-Christoph Thomale ^{*}
RA Julian Bühler
RA Alexander Busch, LL.M. (Liechtenstein) ⁴
RA Sarah Busch
RA Thomas Class
RA Dr. Steffen Fortun ^{**}
RA Melanie Heidrich ¹
RA Dr. Anjella Neveling

- 1 FA für Arbeitsrecht
- 2 FA für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 3 FA für Medizinrecht
- 4 FA für Steuerrecht
- 5 FA für gewerblichen Rechtsschutz
- 6 FA für Erbrecht
- 7 FA für Familienrecht
- 8 FA für Versicherungsrecht
- 9 FA für Internationales Wirtschaftsrecht
- 10 FA für Verwaltungsrecht
- 11 FA für Vergaberecht
- 12 FA für Bau- und Architektenrecht
- 13 FA für Bank- und Kapitalmarktrecht
- 14 FA für Urheber- und Medienrecht
- 15 Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentums-Recht
- 16 Ohne rechtsanwaltliche Zulassung
- 17 Zertifizierte Mediatorin (DAA)
- 18 Abogado (Spanien)
- 19 Dikigoros (Griechenland)

* Partner
** Of Counsel